

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg – Mainz – Speyer – Trier

in Mainz

Az.: KAG Mainz M 08/07 Lb

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit den Beteiligten

1. DIAG,
Beteil. zu 1) und Antragstellerin

2. Bistum,
Beteil. zu 2) und Antragsgegner

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch Richter Prof. Dr. H. als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung am 21.3.2007 beschlossen:

Der Antrag der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um das Recht zur Teilnahme von Herrn G. an der Sitzung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum

Limburg am 22.3.2007. Herr G. wurde durch die Wahlgruppe „Mitarbeitervertretung Bischöfliches Ordinariat“ gem. § 25 MAVO Limburg zum Mitglied der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg gewählt. Er gehört damit der Mitgliederversammlung gem. § 25 Abs. 4 MAVO Limburg an. Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen.

Der leitende Mitarbeiter im Dezernat Bildung und Kultur des Bischöflichen Ordinariats Limburg, Herr E., erhielt im Januar 2007 eine Liste mit den festgelegten Sitzungsterminen. Mit Schreiben vom 9.3.2007 richtete Herr G. ein Schreiben an Herrn E., in welchem es heißt:

„ich melde mich für Donnerstag, den 22.3.2007 für Tätigkeiten gem. § 25,5 MAVO vom Dienst ab. Ort der Tätigkeit ist Limburg. Voraussichtliche Zeit (einschließlich notwendiger Fahrzeiten) 8:15 bis 13:00 Uhr.“

Mit Schreiben vom 19.3.2007 ließ der Beteil. zu 2) durch seine Prozessbevollmächtigten Herrn G. mitteilen, dass in dem genannten Schreiben vom 9.3.2007 eine Missachtung dessen arbeitsvertraglicher Pflichten gesehen werde und mahnte Herrn G. ab. Für den Fall einer Arbeitsversäumnis am 22.3.2007 drohte der Beteil. zu 2) mit einer außerordentlichen Kündigung.

Die Beteil. zu 1) steht auf dem Standpunkt, nachdem der Beteil. zu 2) über die Dienstbefreiung bislang nicht entschieden habe, sei der Erlass einer einstweiligen Verfügung geboten.

Die Beteil. zu 1) beantragt

„eine einstweilige Verfügung (§ 52 Abs.1) zu erlassen, mit der dem Kollegen G. die Teilnahme an der Sitzung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen am 22. März 2007 ermöglicht wird.“

Der Beteil. zu 2) beantragt

„den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Beteil. zu 2) hält den Antrag bereits insoweit für unzulässig, als die Diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht verfahrensbeteiligt sein könne, sondern nur ihre Organe. Weiter fehle ihr die Antragsbefugnis, da es um einen Anspruch von Herrn G. gehe. Außerdem bestehe kein Verfügungsanspruch, da es an den Grundlagen für eine Abwägungsentscheidung fehle.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den verfahrenseinleitenden Schriftsatz der Beteil. zu 1) nebst Anlagen vom 19.3.2007 sowie den Schriftsatz des Beteil. zu 2) nebst Anlagen vom 21.3.2007 verwiesen.

II.

Der Antrag der Beteil. zu 1) auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen.

1. Die Zuständigkeit des angerufenen Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus einer Mitarbeitervertretungsordnung vor und zwar hinsichtlich § 25 Abs. 5 MAVO Limburg.

Ein Fall der Zuständigkeit der Einigungsstelle besteht hier nicht.

2. Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann gem. § 52 Abs. 1 KAGO eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Über diese entscheidet gem. § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung.

3. Der Antrag ist nicht deshalb unzulässig, weil die Diözesane Arbeitsgemeinschaft also solche nicht beteiligungsfähig sei, wie der Beteil. zu 2) meint. Der Antrag wird von der „Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg, vertreten durch den Vorsitzenden“ gestellt. Er kann dahingehend ausgelegt werden, dass er als Antrag des Vorstands, vertreten durch den Vorsitzenden gilt.

4. Die Beteil. zu 1) kann dann in ihren Rechten verletzt sein, wenn sie selbst Anspruchsinhaberin im Sinne des § 25 Abs. 5 MAVO ist, was der Beteil. zu 2) in Abrede stellt. Für den vergleichbaren Anspruch aus § 37 Abs. 2 BetrVG wird ohne weiteres vertreten, dass es sich nicht nur um einen Anspruch des Betriebsratsmitglieds, sondern auch des Betriebsrats selbst handelt (GK-BetrVG/Weber, 8. Aufl., 2005, § 37 BetrVG Rn. 46).

Ob für § 25 Abs. 5 MAVO Limburg genauso zu entscheiden ist, kann offen bleiben, da die Tatbestandsvoraussetzungen jedenfalls nicht erfüllt sind. Es fehlt am Verfügungsanspruch.

5. § 25 Abs. 5 S. 2 MAVO Limburg lautet: „Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und für die Tätigkeit des Vorstands besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegensteht.“

Nach einhelliger Auffassung im Schrifttum besteht kein Anspruch auf Selbstbeurlaubung, vielmehr bedarf es in jedem Einzelfall einer Entscheidung des Dienstgebers über den Anspruch auf Arbeitsbefreiung nach Prüfung der dienstlichen Interessen (Frey/Coutelle/Beyer, MAVO, § 25 Rn. 23; Bleistein/Thiel, MAVO, 5. Aufl., § 25 Rn. 28). Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass die beiderseitigen Interessen gegeneinander abgewogen werden. Eine solche Abwägung setzt naturgemäß voraus, dass dem Dienstgeber Informationen über die auf der Mitgliederversammlung zu behandelnden Themen mitgeteilt werden. Wieweit diese Informationspflicht im Einzelfall zu gehen hat, kann hier offen bleiben, da Herr G. dem Dienstgeber überhaupt keine nähere Einzelheiten mitgeteilt hat. Eine Prüfung, um welche Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft es am 22.3.2007 im Einzelnen gehen soll, konnte der Dienstgeber daher nicht vornehmen. Dass die im Januar 2007 dem Beteil. zu 2) übermittelte Terminliste diesen Anforderungen erst recht nicht genügte, liegt nach alledem auf der Hand.

Soweit in der Antragschrift auf die Mitbestimmungspflicht in Bezug auf die Dienstanweisung des Beteil. zu 2) abgestellt wird, kommt es hierauf vorliegend nicht an, weil sich die entsprechenden rechtlichen Vorgaben unmittelbar aus § 25 Abs. 5 S. 2 MAVO Limburg ergeben.

Mit ihrem Anliegen kann die Beteil. zu 1) im Wege der einstweiligen Verfügung mithin nicht durchdringen. Der Beteil. zu 1) konnte schon aus tatsächlichen Gründen nicht in die Prüfung eintreten, ob Herrn G. für den 22.3.2007 Arbeitsbefreiung zu gewähren ist.

6. Gegen diesen Beschluss ist die Revision nicht zulässig (§ 47 Abs. 4 KAGO).

Prof. Dr. H.